



# **Satzung**

**der**

## **Gemeinde Großenkneten**

### **über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde Großenkneten (Abwasserbeseitigungssatzung)**

**in der Fassung vom 12. Dezember 2005**

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Großenkneten betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

jeweils als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde Großenkneten abwasserbeseitigungspflichtig ist.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) und mittels entsprechender Einrichtungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung (z. B. Fäkalschlammannahmestation auf der Kläranlage).

Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann der Rat der Gemeinde Großenkneten für Teile des Gemeindegebietes durch Versickern auf den Grundstücken anordnen, soweit die Boden- und Grundwasserstandsverhältnisse eine ordnungsgemäße Beseitigung zulassen.

3. Die Gemeinde Großenkneten kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind.

3. Die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser enden hinter dem jeweiligen Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
4. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
5. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3 Anschlusszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
3. Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Grundstücke, für deren Zugang ein Überweigungsrecht auf einem unmittelbar an eine Straße mit betriebsbereiten Kanalisationsanlagen angrenzenden Grundstück besteht, gelten ebenfalls als angeschlossene Grundstücke.

Der Zeitpunkt, an dem die Kanalisationsanlagen betriebsbereit vorhanden sind, wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

4. Werden an einer Straße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Großenkneten alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen vorzubereiten.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

1. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.
2. Die Gemeinde Großenkneten kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dieses schadlos möglich ist.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
  - a) soweit die Gemeinde Großenkneten von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
  - b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Großenkneten gestellt werden.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde Großenkneten hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## **§ 6**

### **Entwässerungsgenehmigung**

1. Die Gemeinde Großenkneten erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Gemeinde Großenkneten entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Gemeinde Großenkneten kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
6. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Großenkneten ihr Einverständnis erteilt hat.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
8. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

## § 7 Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Großenkneten in zweifacher Ausfertigung mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den übrigen Fällen ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der ortsüblichen Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
  
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
    - bei größeren Anschlüssen eine Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 1986.
  
  - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des nach Menge und Beschaffenheit voraussichtlich anfallenden Abwassers.
  
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
  
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Gebäude und befestigte Flächen,

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisions-schächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- |                           |   |          |
|---------------------------|---|----------|
| Für vorhandene Anlagen    | = | schwarz, |
| für neue Anlagen          | = | rot,     |
| für abzubrechende Anlagen | = | gelb.    |
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,

- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 8 Anschlusskanal**

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Schmutzwasserentsorgung im Drucksystem, so kann die Gemeinde Großenkneten für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück anordnen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Gemeinde Großenkneten.
2. Die Gemeinde Großenkneten kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
3. Die Gemeinde Großenkneten lässt die Hausanschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpenschächte mit Pumpe als Teil der öffentlichen jeweiligen Einrichtung herstellen. Die Verlegung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht bzw. Pumpenschacht und die Herstellung der Revisionsschächte und der Pumpenschächte als Teil der öffentlichen Einrichtung hat der Grundstückseigentümer zu dulden. Er hat ferner die Stromkosten für die Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage zu tragen.

4. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Gemeinde Großenkneten hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde Großenkneten die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Gemeinde Großenkneten kann Ausnahmen zulassen, soweit Bauherren selbst die erforderliche Fachkunde besitzen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Großenkneten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstücksei-

gentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Großenkneten fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde Großenkneten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dieses erforderlich machen.

## **§ 10**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Beauftragten der Gemeinde Großenkneten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11**

### **Sicherung gegen Rückstau**

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (gemäß DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

## **§ 12 Benutzungsbedingungen**

1. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
2. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungserlaubnis waren.
3. Das Recht zur Einleitung der Abwässer in die betriebsbereite Abwasserbeseitigungsanlage besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage von der Gemeinde Großenkneten abgenommen worden ist.
4. Grund- und Drainagenwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
5. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige u. später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;

- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im § 12 Abs. 8 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

Zu vermeiden ist die Einleitung von Abwasser, das in außergewöhnlich hohen Mengen stoßartig anfällt, das kurzfristig besonders hohe Schmutzfrachten aufweist oder nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden kann.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
7. Die Gemeinde Großenkneten kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
8. Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

(1) Allgemeine Parameter:

a) Temperatur	max. 35 ° C
b) pH-Wert	6,5 - 10,0
c) pH-Wert (cyan. Abwasser)	8,0 - 9,0
d) Absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

(2) Öle und Fette:

a) Verseifbare Öle und Fette	200 mg/l
b) Unverseifbare Öle und Fette	20 mg/l

(3) Kohlenwasserstoffe:

- a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
- b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409, Teil 18) 20 mg/l

c) Phenole 5 mg/l

(4) Organische Lösemittel:

- a) halogenierte Kohlenwasserstoffe  
(berechnet als organisch gebundenes Halogen) 2 mg/l

(5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

- a) Arsen (As) 0,1 mg/l
- b) Blei (Pb) 2 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- d) Chrom 6-wertig (Cr) 0,5 mg/l
- e) Chrom (Cr) 3 mg/l
- f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
- g) Nickel (Ni) 3 mg/l
- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- i) Selen (Se) 1 mg/l
- j) Zink (Zn) 2 mg/l
- k) Zinn (Sn) 1 mg/l
- l) Cobalt (Co) 2 mg/l
- m) Silber (Ag) 0,1 mg/l

(6) Anorganische Stoffe (gelöst):

- a) Ammonium (NH<sub>3</sub>) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>) 200 mg/l
- b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Fluorid (F) 60 mg/l
- e) Nitrit (NO<sub>2</sub>) 20 mg/l
- f) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 400 mg/l
- g) Sulfid (S) 2 mg/l

(7) Organische Stoffe:

- a) Wasserdampfvlüchtige Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe Nur in einer niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

(8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid:

Eisen - II - Sulfat Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Vorschriften des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

9. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb ihrer Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.
10. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen sollen, genehmigt. Die Gemeinde Großenkneten kann Maßnahmen zur

Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

12. Die Gemeinde Großenkneten kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
13. Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4-7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, so ist die Gemeinde Großenkneten berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

### **§ 13**

#### **Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
2. Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probenentnahmemöglichkeiten einzubauen.
3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Die Gemeinde Großenkneten kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
6. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von

der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 14**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde Großenkneten betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen u. Einlaufrosten).

#### **§ 15**

#### **Anzeigepflichten**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde Großenkneten mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde Großenkneten sofort fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich, zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde Großenkneten mitzuteilen.

#### **§ 16**

#### **Altanlagen**

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde Großenkneten den Anschluss.

## **§ 17 Befreiungen**

1. Die Gemeinde Großenkneten kann von Bestimmungen dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahme vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## **§ 18 Haftung**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
2. Wer entgegen § 14 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Großenkneten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde Großenkneten den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde Großenkneten verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde Großenkneten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 19 Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBI S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;

- b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde Großenkneten vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - c) § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;
  - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - g) § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) § 10 Beauftragten der Gemeinde Großenkneten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - i) §§ 12, 15 Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  - j) § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
  - k) § 14 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - l) § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 21**

### **Beiträge und Gebühren**

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§ 22 Übergangsregelung**

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Großenkneten vom 11. Juni 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Großenkneten, den 12. Dezember 2005

Bernasko  
Bürgermeister